

Stadt Wissen

Bebauungsplan "Böhmerstraße"

Umweltbericht

Stadt Wissen

Landkreis Altenkirchen

- Entwurf zur Offenlage -

März 2024

Inhalt:	Seite
1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Grundlagen der Planung	3
2.1 Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung	3
2.2 Vorgaben der naturschutzrechtlichen Fachplanungen	6
2.3 Analyse und Bewertung der natürlichen und landschaftsästhetischen Potenziale	6
3. Landespflegerische Zielvorstellungen	8
3.1 Prognoseszenario	8
3.2 Zielvorstellungen	8
3.3 Landespflegerisch abgeleitete Anforderungen an die Bauleitplanung	9
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner voraussichtlichen Auswirkungen	10
4.1 Beschreibung des Vorhabens	10
4.2 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen und Bilanzierung	10
4.3 Beschreibung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
4.4 Berücksichtigung der aktuellen Lärmbelastung	15
4.5 Pflanzlisten auf nicht überbaubaren Flächen des Plangebiets und der Kompensationsfläche	15
5. Zusammenfassung	17

Anhänge:

Artenschutzrechtlicher Fachbetrag Stand April 2023

Auswertung der Arten in Messtischblatt 5212 (aus ARTeFAKT)

Planunterlagen Bestand und Planung 1 : 1000

Externe Ausgleichsmaßnahme 1 : 1000

1. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Wissen (Kreis Altenkirchen) beabsichtigt, am südlichen Stadtrand den Bebauungsplan „Böhmerstraße“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für die künftig dort vorgesehene, zusätzliche Bebauung städtebaulich geordnete Verhältnisse geschaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Böhmerstraße“ beinhaltet insbesondere die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets mit einem Baufenster. Die zugehörige Erschließung erfolgt von der östlich verlaufenden Böhmerstraße aus, einige Baugrundstücke im nordwestlichen Plangebiet werden über private Zuwegungen erschlossen, die innerhalb des Baufensters ohne exakte Festlegung geführt und daher nicht als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Nach Westen hin wird ein Streifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB als private Grünfläche festgesetzt, der die geplante Bebauung zur freien Landschaft hin abschirmt.

In einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Ist - Zustand der Flächen ermittelt und bewertet. Die vorgesehene Baufläche für Wohnbebauung auf den Flurstücken 51/3 – 15 ist durchweg in dem bisher unberührten Außenbereich gelegen.

Das landschaftsplanerische Ziel der zukünftigen Nutzung des Gebietes ist es, erhebliche Verschlechterungen des heutigen Zustands zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu minimieren und für die verbleibenden Eingriffe geeignete Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Aufgrund einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung des Plangebietes (sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Nutzung der bereits vorhandenen Erschließung Böhmerstraße) entsteht durch die Eingriffe ein Kompensationsbedarf, der nicht vollständig im Plangebiet selbst abgedeckt werden kann, sondern auf weiter entfernt gelegene, geeignete Flächen in der Gemarkung Köttingerhöhe, rund 600 m südöstlich des Plangebiets, verlagert wird.

2. Grundlagen der Planung

2.1. Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung

Das rund 1,2 ha große Plangebiet liegt an der nördlichen Grenze der Gemarkung Köttingerhöhe auf einem Höhenrücken zwischen dem Köttingsbach im Westen und der Sieg bei der Elbbachmündung im Osten. Die Böhmerstraße begrenzt das Plangebiet im Osten und verläuft hier in einer leichten Sattellage des Höhenrückens auf 255 bis knapp 260 m ü. NN. Die Höhenlage der Talau der Sieg im zentralen Wissener Stadtgebiet beträgt etwa 145 m ü. NN, die angrenzenden Höhen übersteigen auf dem Steimel rund 700 m südöstlich des Plangebiets knapp 300 m ü. NN. Naturräumlich befindet sich dieser Standort am äußersten südlichen Rand des östlichen Mittelsiegtales, das sich von Wallmenroth bis Hennef erstreckt. Die Talung ist hier relativ schmal und windungsreich ausgeprägt, die nördlich und südlich angrenzenden Mittelsiegbergländer engen das Siegtal einschließlich dessen Hanglagen auf teilweise weniger als 2 km Breite ein. Die Täler des Elbbachs im Südosten und des Wipper- und Morsbachs im Norden sind ebenfalls tief in das Grundgebirge eingeschnitten. Die Ortslage Köttingen und der Steimel unmittelbar südlich des Plangebiets zählen bereits zum Nisterbergland. Geologisch liegt der Raum im Unterdevon der Siegener Stufe. Die Böden im Plangebiet sind mäßig tief entwickelte Braunerdeböden mittleren Nährstoffgehalts. Aufgrund der Lage in der unteren submontanen Stufe nahe am Nisterbergland ist das Plangebiet ein potenzieller Wuchsort eines bodensauren Hainsimsen-Buchenwaldes mit Übergängen zu einem Stieleichen-Hainbuchenwald auf den tiefergelegenen Talhängen.

Das Plangebiet liegt im Gewässersystem der Sieg, die in den Rhein entwässert. Das Niederschlagswasser gelangt über den rund 200 m westlich verlaufenden Köttingsbach in die Sieg.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur in dieser Höhe beträgt rund 8,0° C mit rund 0,5° C im kältesten und rund 16,5,0° C im wärmsten Monat des Jahres. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt knapp 900 mm/m². Die Winde wehen vorwiegend aus westlichen Richtungen. Somit gehört der Raum zu der Zone des ozeanischen Berglandklimas.

Aufgrund seines nahezu gehölzfreien Bestands und der Lage auf einem Höhenrücken nördlich des Steimel besitzt das Plangebiet den Charakter eines Kaltluftentstehungsgebiets mit dem Beginn einer Transportbahn von Kalt- und Frischluft in westlicher Richtung in den Talraum des Köttingsbachs hin zur Innenstadt von Wissen. Allerdings wird diese Kaltluftbahn südlich des Schützenplatzes durch dichte Gehölzbestände im zunehmend tief eingeschnittenen Köttingsbachtal trotz Entfernung der von der Borkenkäferkalamität betroffenen Fichten unterbrochen. Zudem verbleiben von den insgesamt rund 12 ha Freiflächen nördlich des Köttinger Wegs und westlich der Böhmerstraße mehr als 10,5 ha Offenland, so dass die geplante Bebauung des Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung der Frischluftversorgung verursachen wird. Um die vorhandene Durchlüftung nicht erheblich zu verändern, wird über die Grundflächenzahl eine aufgelockerte Bebauung vorgesehen.

Der untersuchte Raum liegt im Übergangsbereich der dicht besiedelten Landschaft am südlichen Rand der Stadt Wissen und den südlich anschließenden kleineren Stadtteilen Köttingen und Köttingerhöhe. Die Böhmerstraße ist östlich des Gebietes nahezu durchgehend mit Wohnbebauung und teils ausgedehnten Gärten bebaut. Nach Köttingen hin ist die Landschaft von Streuobstwiesen und weiteren Grünlandflächen geprägt, die überwiegend als Weideland genutzt werden. Westlich von Köttingen erstrecken sich einige Äcker. Die Geländeneigung des Plangebiets ist nahe der Böhmerstraße in einer Sattellage sehr gering, sie steigt in Richtung Westen zum Köttingsbach unmittelbar westlich des Gebietes zunehmend an. Unter den Verkehrswegen im zentralen Raum der Verbandsgemeinde Wissen sind sowohl die Bundesstraße 62 und die Bahnstrecke Betzdorf-Köln von überregionaler Bedeutung. Die Landschaft am südlichen Rand von Wissen ist von einer Gemengelage von Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Anwesen im Stadtteil Köttingen, Offenland mit überwiegender Grünlandnutzung und Gehölzbeständen auf den steileren Hängen und Tallagen der kleinen Zuflüsse der Sieg geprägt.

Der Ist-Zustand der **Vegetation und Flächennutzung** wird für die im Außenbereich gelegenen Flächen kurz beschrieben, anschließend werden die vorgefundenen bzw. baurechtlich festgesetzten Biotoptypen bewertet. Die Biotoptypen werden differenziert gemäß des Biotoptypenkataloges im Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Oppenheim, Stand Mai 2021.

Das Plangebiet „Böhmerstraße“ wird nahezu vollständig intensiv landwirtschaftlich als Weidegrünland genutzt. Diese Nutzung setzt sich westlich in Richtung Köttingsbach fort. Die östlich angrenzende Böhmerstraße wird auf knapp über 6 m verbreitert, östlich erstreckt sich aufgelockerte Wohnbebauung von Wissen. Südlich stockt ein älterer Streuobstbestand auf Weideland. Nördlich grenzt ein unbefestigter Weg an das Plangebiet, der als Erschließung des dort befindlichen Trinkwasser-Hochbehälters dient. Diese Struktur umfasst die Merkmale von Wegen und Plätzen mit geschotterter bzw. wassergebunden befestigter Decke (VB4). Am nördlichen Rand befindet sich eine hochstämmige Stieleiche (BF3) in einem Saumstreifen mit teilweise nitrophilen Hochstauden (KC). Die eigentlichen Baufelder auf den Flurstücken 51/3 – 15 umfassen eine intensiv genutzte Weide. Die auf der nächsten Seite aufgeführte pflanzensoziologische Erfassung stellt diese Fläche als mäßig artenreiche Fettweide mit vereinzelt Magerkeitszeigern dar (EB1). Weitere Untersuchungen im Spätsommer 2023 zeigten auf, dass hier kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden ist. Demzufolge ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculina nausithous*) auszuschließen.

Um einen etwaigen Schutzstatus des Grünlands auf den Flurstücken 51/3 – 15 festzustellen, ist diese Fläche nach den folgenden Kriterien geprüft worden:

Als magere Flachland-Mähwiesen im Sinne des § 15 LNatSchG werden alle Grünlandflächen angesprochen, die eindeutig die folgend aufgeführten Mindestkriterien erfüllen:

- Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20 %
- Störzeigeranteil nicht über 25 %
- Vorhandensein von mindestens 4 Arten des Arrhenatherions gemäss einer Liste der lebensraumtypischen Pflanzenarten (Arrhenatherion), die für die Kartierung des LRT 6510 ausschlaggebend sind und von denen mindestens eine Art frequent vorkommen muss. Insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1 % erforderlich.

Ergebnisse der Untersuchung vom 29.05.2021, Flurstücke 51/3 - 15

Die Flurstücke werden mindestens zweimal jährlich gemäht bzw. beweidet. Sie umfassen knapp 1,15 ha mit den folgenden Arten; Arten des Arrhenatherions sowie relevante Magerkeitszeiger für die Erhaltungszustandsbewertung sind gemäß der Auflistung in der Kriterienliste **fett** hervorgehoben:

Arrhenatherum elatius	Glatthafer	+
Dactylis glomerata	Knäuelgras	1
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	1-2
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	1
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	1
Cynosurus cristatus	Kammgras	1
Alchemilla vulgaris	Gewöhnlicher Frauenmantel	+
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel	+
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut	+
Rumex acetosa	Sauerampfer	1-2
Rumex obtusifolius	Breitblättriger Ampfer	1
Trifolium pratense	Rotklee	1
Trifolium repens	Weißklee	1
Trifolium dubium	Kleinklee	1
Leucanthemum vulgare	Margerite	+
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	1
Plantago major	Breitwegerich	1
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1

Abundanz/Dominanz-Skala nach J. BRAUN-BLANQUET:

- + wenige (2 - 5) Exemplare, Deckung < 1 %
- 1 viele (6 – 50) Exemplare, Deckung > 1 bis max. 5 %
- 2 sehr viele (über 50) Exemplare, Deckung 5 bis max. 25 %
- 3 Dominanz mit Deckung von 26 bis 50 %

Auswertung: Drei LRT-relevante Arten sind vorhanden, allerdings eher in Wegrandnähe und sporadisch. Erst westlich auf stärker geeigneten Flächen außerhalb des Plangebiets sind größere Herde von Margeriten vorhanden. Die aufgenommene Grünlandvegetation entspricht nicht LRT 6510.

Die **Tierwelt** im Plangebiet ist im Rahmen der vorstehend genannten Begehungen aufgenommen worden, wobei die Fledermäuse bei einbrechender Dunkelheit am 29. Mai 2021 gesondert erfasst worden sind. Es wurden jedoch lediglich am nördlichen Rand des Plangebiets im Kreuzungsbereich der Böhmerstraße mit der Straße „Im alten Garten“ eine einzelne Zwergfledermaus festgestellt, über dem Plangebiet selbst waren keine Tiere

unterwegs. Auch in den südlich angrenzenden Streuobstbeständen waren keine Flugbewegungen von nahrungssuchenden Fledermäusen erkennbar. Am selben Tag sowie erneut im Spätsommer 2023 wurde das Grünland des Plangebiets auf Exemplare des Großen Wiesenknopfs abgesucht, ebenfalls ohne Ergebnis. Daher ist hier nicht mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen. Weitere Ergebnisse der bisherigen Begehungen fließen in einen gesondert erstellten, artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit ein.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an vorwiegend ältere Wohnbebauung von Wissen an, an den übrigen Seiten erstreckt sich Grünland ähnlicher Qualität wie in vorstehender Untersuchung erfasst. Daher sind empfindliche Tierarten mit größeren Fluchtdistanzen allenfalls zeitweilig im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets zu erwarten. Als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat z. B. von Greifvögeln ist das Plangebiet trotz dieser Sachverhalte überwiegend gut geeignet, da die Frequentierung der Böhmerstraße relativ gering und das Gebiet Teil eines rund 12 ha umfassenden Offenlandkomplexes ist. Die auf den Flurstücken 51/3 – 15 vorgesehene, sehr maßvolle Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft bereits östlich der Böhmerstraße vorhandenen touristischen Strukturen wird die auf den angrenzenden Flächen befindliche Fauna nicht erheblich beeinträchtigen.

2.2 Vorgaben der naturschutzrechtlichen Fachplanungen

Im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen ist das Plangebiet vollständig als „Wohnbaufläche“ dargestellt, insofern ist keine FNP-Änderung erforderlich. Die nach Westen und Süden angrenzenden Flurstücke außerhalb des Plangebiets sind als „landwirtschaftliche Fläche ohne landespflegerische Zielvorstellungen“ dargestellt, weiter südlich liegt die Ortslage Köttingen mit überwiegend ländlichem Charakter, die als gemischte Baufläche dargestellt ist.

Das FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“ liegt rund 800 m in nördlicher und 1 km in östlicher Richtung vom Plangebiet entfernt und wird nicht von dem Vorhaben beeinträchtigt. Dies gilt auch für das rund 600 m östlich gelegene Vogelschutzgebiet DE-5312-401 „Westerwald“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG-7100-169 „Moorwiese bei Vosswinkel“ im Talraum links der Sieg liegt 4,5 km nordöstlich und ist damit weit außerhalb etwaiger Auswirkungen des Vorhabens, ebenso wie der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil LB-7132-005 „Altarm der Sieg bei Wingertshardt“ gegenüber des vorgenannten NSG. Knapp 200 m westlich des Plangebiets befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Quellbach in Wissen (Köttingsbach), GB-5212-0670-2009). Da keine Direkteinleitung von Regenwasser aus dem Plangebiet vorgesehen ist, wird auch diese Struktur nicht von dem Vorhaben betroffen.

Als Ergebnis der im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Analyse der Grünlandvegetation unterliegt das im Plangebiet befindliche Weideland keinem Schutzstatus als geschützte Fläche nach § 15 LNatSchGRhPf, gleichzeitig geschützt gemäß § 30 BNatSchG. Eine Bebauung und sonstige Nutzungsänderung dieser Fläche bedarf keiner Ausnahmeregelung unter Nachweis eines adäquaten Ausgleichs, unterliegt gleichwohl aber einer Kompensationsverpflichtung aufgrund des in Abschnitt 4.2 ermittelten ökologischen Wertes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ liegt in 200 m Entfernung östlich der Böhmerstraße und wird von dem Vorhaben nicht berührt.

2.3 Analyse und Bewertung der natürlichen und landschaftsästhetischen Potenziale

Die ökologische Wertigkeit der Flächen resultiert aus dem vorgefundenen Biotop- und Artenpotenzial, dem Bodenpotenzial, dem Wasserhaushalt, dem Klima sowie dem Landschaftsbild einschließlich vorhandener Grundbelastungen.

Der **Boden** besitzt aufgrund seiner Produktionsfunktion für die pflanzliche Biomasse, seiner Regler-, Speicher- und Filterfunktion für Stoffe und Energien sowie als Lebensraum für

zahlreiche Tiere grundsätzlich eine besondere Bedeutung. Die im straßennahen Teil des Plangebietes angetroffenen Böden sind jedoch nur bedingt typisch für den Naturraum, da sie durch Umlagerungen und Verdichtungen im Zuge der Herstellung der Böhmerstraße in der Vergangenheit bereits in unterschiedlichem Maße verändert worden sind. Ihr Filter- und Sorptionsvermögen ist daher nur mehr eingeschränkt ausgeprägt, ihr Ertragspotenzial ist daher als mäßig bis gering einzustufen. Sowohl diese als auch westlich anschließende, bisher eher unberührte Bodenhorizonte werden durch das Planvorhaben erheblich verändert. Aufgrund der bisher erfolgten Weidenutzung sind diese Flächen leicht gestört mit einer Bodenfunktionszahl von 0,8.

Der **Wasserhaushalt** beschränkt sich im wesentlichen auf die Betrachtung von Grund- und Niederschlagswasser, da im Plangebiet kein oberflächliches Gewässer vorhanden ist. Die Grundwasserhöflichkeit ist auf den Flächen des Plangebiets aufgrund seiner hochgelegenen Riedellage gering, so dass bei Eintrag von Schadstoffen nur mit einer geringen Empfindlichkeit zu rechnen ist. Die Empfindlichkeit bezüglich einer weiteren Versiegelung von Flächen im Plangebiet ist als mittel einzuschätzen, da aufgrund neu versiegelbaren Flächen um bis knapp 6700 m² keine lokal spürbare Verschärfung der Abflußspitzen zu besorgen ist. Allerdings kann das auf den künftig überbauten Flächen anfallende Niederschlagswasser bevorzugt zur Bewässerung der Außenanlagen genutzt werden, überschüssiges Wasser soll möglichst dezentral versickert werden. Angesichts der geringfügigen, zusätzlichen Versiegelung sowie der vorgesehenen Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers werden voraussichtlich keine zusätzlichen Maßnahmen wie etwa die Anlage eines Mulden-Rigolen-Systems am westlichen Rand des Plangebiets erforderlich.

Das **Klima** im Gebiet ist großräumig von den oft wolkenreichen Westwetterlagen geprägt. Die nördlich und östlich des Plangebiets gelegene, bestehende Bebauung von Wissen mit teils weitläufigen Gärten bewirkt bereits heute ein eher eingeschränktes Klimapotenzial, dessen Empfindlichkeit nur als gering eingestuft wird. Die vorgesehene Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 wird dieses Potenzial nicht in messbarer Weise verändern.

Das **Biotop- und Artenpotenzial** des untersuchten Raumes ist folgendermaßen zu beurteilen:

Die intensiv als Weideland genutzten Grünlandflächen westlich der Böhmerstraße erreichen aufgrund dieser Nutzung und den unmittelbar angrenzenden Verkehrswegen sowie der Bebauung östlich der Straße nur ein geringes und nur am westlichen Rand zum Köttingsbach hin ein mäßiges Biotop- und Artenpotenzial. So ist aufgrund der Nähe zur Böhmerstraße und der angrenzenden Bebauung sowie der Weidenutzung nicht mit dauerhaften Vorkommen von Wiesen- und Bodenbrütern zu rechnen, bisher wurden diese Tiere dort nicht gesichtet. Ein deutlich höheres avifaunistisches Potential ist in der südlich angrenzenden Streuobstwiese sowie im oberen Talraum des zunehmend tief in das Grundgebirge eingeschnittenen Köttingsbachs (nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop, GB-5212-0670-2009) zu erwarten. Diese Bereiche werden von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Das **Landschaftsbild** ist durch die östlich der Böhmerstraße befindliche Wohnbebauung geprägt, die sich ebenfalls auf dem Höhenrücken befindet, der sich von dem südlich gelegenen Steimel in das Stadtgebiet von Wissen hineinzieht. In näherer und weiterer Umgebung befinden sich zahlreiche Siedlungsansätze in vergleichbaren Höhenlagen, da die Hänge und Täler der Sieg, ihrer größeren Zuflüsse Nister, Elbbach und Wisserbach mit zahlreichen Nebenbächen und Siepen aufgrund der beengten Lage und stark bewegten Topographie für weitere Wohngebiete ungeeignet sind – die genannten Strukturen haben häufig einen naturschutzwürdigen Charakter bzw. sind in vielen Fällen bereits als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Eine zusätzliche visuelle Belastung ist durch die Errichtung von weiterer Wohnbebauung westlich der Böhmerstraße nur in sehr geringfügigem Umfang zu erwarten. Mit einer Eingrünung des neuen Wohngebiets nach Westen hin durch heimische Laubgehölze und Hecken sowie innere Durchgrünung der Gärten mit hochstämmigen

Obstbäumen wird die neue Bebauung in möglichst schonender Weise in das Landschaftsbild integriert, allenfalls der Freiraumverlust von etwa 1,2 ha ist als Belastung der angrenzenden Offenlandflächen festzustellen. Empfindlich gegen Veränderungen sind grundsätzlich alle an das Plangebiet angrenzenden Freiräume. Die vorhandene Grundbelastung der vorhandenen Bebauung am südlichen Stadtrand von Wissen prägt den gesamten Bereich zwar in spürbarer Weise, durch die geplante Erweiterung der Bebauung auf den Flurstücken 51/3 – 15 wird diese Auswirkung jedoch nicht in erheblicher Weise verändert oder verschärft. Eine bauleitplanerische Ordnung wird die wertprägenden Parameter zumindest randlich in ihrem Bestand sichern, plangebietsintern weiterentwickeln und vor einer weiteren Verschlechterung schützen. Der vorgelegte Bebauungsplan ist geeignet, die angestrebten, landschafts-ästhetischen Ziele zu erreichen.

3. Landespflegerische Zielvorstellungen

3.1 Prognoseszenario

Sollte die zur Zeit bestehende Nutzung der untersuchten Flächen fortgesetzt werden, ist keine wesentliche Änderung des bestehenden ökologischen Wertes zu erwarten. Der bestehende Wert auf den Flurstücken 51/3 – 15 wäre beispielsweise über die Anpflanzung einer Gehölzreihe entlang der Böhmerstraße oder von Gruppen hochstämmiger Obstbäume zwecks Erweiterung der südlich angrenzenden Streuobstwiese noch zu verbessern.

3.2 Zielvorstellungen

Die landespflegerischen Zielvorstellungen zeigen, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, um einen Zustand zu erreichen, der den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht. Insbesondere sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten Bereich nachhaltig zu sichern.

Diese Sicherung veranlasst eine maßvolle Festsetzung weiterer überbaubarer Flächen, indem westlich der Böhmerstraße ein Baufenster mit der Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt wird, um die Errichtung von 15 Wohnhäusern (Einzel- oder Doppelhaus) mit je zwei Vollgeschossen zu ermöglichen. Die erforderlichen Erschließungs- und Parkplatzflächen beschränken sich auf eine maßvolle Verbreiterung der bereits vorhandenen Böhmerstraße sowie eine kurze Verlängerung des Straße „Im alten Garten“ am nördlichen Rand des Plangebiets. Die Beschränkung auf eine Grundflächenzahl von 0,4 orientiert sich an der in der Umgebung vorhandenen Bebauung. Sie dient boden- und naturschonenden Zwecken und steht somit auch mit allgemeinen Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang.

Unabhängig von der geplanten Erschließung und Bebauung des Gebietes lauten die Zielvorstellungen im einzelnen:

Freiflächen:

- Belassen der Flächen (weitere, vorzugsweise extensive Grünlandbewirtschaftung)
 - Entwicklung von Staudensäumen und Gehölzen an den Parzellengrenzen
- (positive Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt und Landschaftsbild)

Gehölze:

- Randliche, lockere Bepflanzung der nicht überbauten Flächen
 - Anpflanzen von Gehölzgruppen und hochstämmigen Obstbäumen in den Freiflächen bzw. ergänzende Anpflanzungen an bereits bestehenden Gehölzstrukturen
- (positive Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt und Landschaftsbild)

Da für das engere Plangebiet keine vorrangigen landespflegerischen Ziele festgelegt worden sind (vgl. Darstellungen im FNP als Wohnbaufläche), werden die vorstehend zusammengefassten Zielvorstellungen als nachrangige Ziele im Rahmen einer in dieser vorbereitenden Bauleitplanung bereits vorgesehenen Nutzung des Plangebiets definiert. Dennoch wird darauf geachtet, dass die im Plangebiet vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen mit diesen aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich angestrebten Zielen möglichst umfänglich harmonisieren. Dies wird z. B. erreicht, indem am westlichen Rand des Plangebiets zum angrenzenden Offenland hin angemessen große Flächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Erhaltung von Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf geeigneten Flächen im Eigentum der Vorhabensträgerinnen realisiert werden.

3.3 Landespflegerisch abgeleitete Anforderungen an die Bauleitplanung

Bei vorrangiger Behandlung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet können die vorstehend entwickelten Zielvorstellungen auf den unbebauten Grundstücken teilweise durch die folgenden Festsetzungen realisiert werden:

- Minimierung der Flächenversiegelung der Erschließung durch Begrenzung auf unbedingt notwendige Fahrbahnbreiten der Böhmerstraße
- Begrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung auf ein landschaftlich angemessenes Niveau durch eine Grundflächenzahl von 0,4, um die Versiegelung der Baugrundstücke auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 50 % dieser Flächen Nebenanlagen zugelassen werden. Die Grundflächenzahl zuzüglich der zulässigen Nebenanlagen wird als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs verwendet.
- Anpflanzen oder Erhalten von mindestens einem heimischen Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm je angefangene 400 m² Grundstücksfläche
- Erhalten eines angemessenen Anteils an Grünflächen und Strukturen durch entsprechende Festsetzungen insbesondere im nördlichen Plangebiet (Erhalt einer hochstämmigen Eiche)
- Schutz der Oberbodenschicht und des Wasserhaushalts durch wasserdurchlässig hergestellte Stellplatz- und Zufahrtsflächen

Sofern nahezu ungestörter Oberboden im Plangebiet vorhanden ist, bleibt dieser auf den künftigen Gartenflächen außerhalb der neu bebauten Flächen möglichst umfänglich erhalten. Parkplatzflächen, Zufahrten und Wege werden bevorzugt in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner voraussichtlichen Auswirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst auf insgesamt 11766 m² die Ausweisung von 4033 m² überbaubarer Fläche. Die überplanten Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit maximalen Gebäudehöhen von 11 m über dem Urgelände bzw. maximal 8 m Traufhöhe. Auf weiteren 2016 m² (maximal 50 % der o.a. GRZ) sind Nebenanlage zulässig, die jedoch einen Mindestabstand von 1,50 m zur Straßengrenze einhalten müssen. Die zusätzlich erforderliche öffentliche Verkehrsfläche von 634 m² dient der Verbreiterung der Böhmerstraße auf das Maß einer Stadtstraße nach RASt 06.

Flächen für Natur und Landschaft (Pflanzflächen zur Neuanpflanzung und zum Erhalt bestehender Anpflanzungen) werden auf insgesamt 1080 m² festgesetzt.

Die übrigen Flächen der Baugrundstücke werden künftig als Zier- und Nutzgärten gepflegt und außerhalb der landschaftspflegerischen Flächenfestsetzungen mit weiteren Einzelgehölzen begrünt. Auf 4033 m² Gartenflächen werden laut der 400 m²-Regelung insgesamt 32 hochstämmige Bäume angepflanzt, deren Verteilung und Standorte frei wählbar sind; eine vorhandene Stieleiche am nördlichen Rand des Plangebiets bleibt erhalten. Die restlichen 3043 m² werden als Zier- und Nutzgarten hergestellt, wobei die Anlage von Schottergärten unzulässig ist.

4.2 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen die Natur und das Landschaftsbild im Untersuchungsraum beeinflussen. Um die erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen zu ermitteln, wird als Grundlage hierfür die von der möglichen Bebauung ausgehende, maximal zulässige Flächenversiegelung festgestellt.

Mit einer GRZ 0,4 können innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen auf 4033 m² privaten Baugrundstücken 4033 m² überbaut werden. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist außerdem zulässig, dass die überbaubare bzw. versiegelbare Fläche durch Nebenanlagen wie z. B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Terrassenflächen um weitere 2016 m² überschritten werden darf. Dies wird in der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Damit ergeben sich die folgenden, voraussichtlichen Auswirkungen:

Allgemeines Wohngebiet mit GRZ $0,4 \times 100 \% = 0,4$
Flächen für Nebenanlagen gemäss § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO
Öffentliche Verkehrsfläche

Die privaten Baugrundstücke auf den Flurstücken 51/3 – 15, auf welchem Eingriffe zu kompensieren sind, umfassen 11132 m². Auf diesen für die Biotopwertermittlung relevanten Flurstücken werden innerhalb der Baugrenze rund 4033 m² versiegelbar sein, außerdem werden 2016 m² von Nebenanlagen beansprucht. Die zusätzlich erforderliche öffentliche Verkehrsfläche wird auf 634 m² ebenfalls versiegelt. Der Kompensationsbedarf wird durch Gegenüberstellung der Bestands- und Planungswerte ermittelt, wobei für Eingriffe in die Biotopflächen ein adäquater Ersatz herzustellen ist.

Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Integrierten Biotopbewertung

Tabelle 1: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
Flurstücke 51/3 – 15				
EB1	Mäßig artenreiche Fettweide	8	11476	91.803
KC	Hochstaudensaum, nitrophiler Charakter	8	198	1.584
BF3	Hochstämmige Stieleiche	11	30	330
VB4	Geschotterte Wegefläche	3	62	187
			11766	93.908

Die Tabelle 1 stellt die vom Eingriff betroffenen Biototypen (Spalte 1 und 2), ihren Biotopwert in Biotopwertpunkten pro Quadratmeter - BW / m² (Spalte 3), ihre Flächengröße in Quadratmetern - m² (Spalte 4) und die sich daraus ergebenden Biotopwertpunkte – BW (Spalte 5) dar. Die Biotopwertpunkte ergeben sich dabei aus der Multiplikation der dem jeweiligen Biototyp zugeordneten Biotopwertpunkte (Spalte 3) mit der Flächengröße der einzelnen Biototypen (Spalte 4). Die Summe der Ergebnisse für die einzelnen Biototypen (Spalte 5) ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **93.908** Biotopwertpunkten.

Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
Flurstücke 51/3 – 15				
HN1	Überbaubare Fläche GRZ 0,4	0	4033	0
HN1	Nebenanlagen gem. BauNVO	0	2016	0
HJ1	Hausgarten (Zier- und Nutzgarten)	8	3043	24.344
BF3	Stieleiche (Erhalt)	11	30	330
BF4	32 Obstbäume (in den Zier- und Nutzgärten, ein Baum je angefangene 400 m ² Grundstückgröße)	11	960	10.560
BD2	Eingrünung mit standort- heimischen Laubgehölzen	14	1050	14.700
VA3	Öffentliche Verkehrswege, bituminös befestigt	0	634	0
			11766	49.934

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, haben sich die Flächen einzelner Biototypen gegenüber der Ausgangssituation nach dem Eingriff verändert, insbesondere der Umfang der überbaubaren Fläche und der Anteil öffentlicher Verkehrsfläche. Die Stieleiche am nördlichen Rand des Flurstücks 51/4 bleibt erhalten. Im Ergebnis erhält die Gesamtfläche nach dem Eingriff einen Gesamtwert von **49.934** Biotopwertpunkten.

Kompensationsbedarf gemäß Integrierter Biotopbewertung:

93.908 – 49.934 = 43.974 Biotopwertpunkte

Zusätzliche Betrachtung „Schutzgutbezogene Bewertung“

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung in den vorstehenden Tabellen 1 und 2 muss entsprechend der BKompV eine Erfassung und Bewertung der nachfolgenden Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff erfolgen:

- Klima/Luft
- Wasser
- Boden
- Pflanzen
- Tiere
- Biotope
- Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in

- erhebliche Beeinträchtigungen und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere

Zur Bestimmung, welcher der vorstehenden Fälle auf das jeweilige Schutzgut zutrifft, werden diese Schutzgüter im Folgenden gesondert betrachtet.

Für das durch den Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser. Dies gilt trotz der exponierten Lage auch für das Schutzgut Landschaftsbild, da aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung östlich der Böhmerstraße die zusätzlich geplante Bebauung des Plangebiets mit Wohnhäusern vergleichbarer Höhe keine erhebliche landschaftsästhetische Belastung entfaltet.

Anders verhält es sich mit den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere.

Durch Versiegelung und Teilversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) beeinträchtigt. Daher stellt die Bodenversiegelung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar. Als Vermeidungsmaßnahme wurde die Neuversiegelung durch die GFZ 0,4 begrenzt. Als Kompensationsmaßnahme für Bodenversiegelung kommt laut § 2 Abs. 1 Satz 2 LKompVO nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, möglichst kombiniert mit Nutzungsextensivierung, in Frage.

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biotope müssen gemeinsam betrachtet und bewertet werden, da sie sich aufgrund der Sachlage gegenseitig bedingen. Das von dem Vorhaben beanspruchte Offenland auf den Flurstücken 51/3 – 15 stellt aufgrund der hier vorhandenen, mäßig artenreichen Fettweide (s. Vegetationsaufnahme in Abschnitt 2.1) auf der ermittelten Teilfläche von 11476 m² kein nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG RhPf geschütztes Grünlandbiotop dar. Als potenzielles Bruthabitat von Bodenbrütern kann allenfalls der südwestliche Rand des Plangebiets in einiger Entfernung von der Böhmerstraße und den davon ausgehenden Auswirkungen gelten, aber durch die Beweidung ist eher nicht mit brütenden Vögeln zu rechnen. Außerdem ist das Offenland Teil eines Jagdhabitats von Taggreifvögeln. Die südlich und westlich angrenzenden Offenlandbereiche mit Grünland- und Ackernutzung stellen allerdings weiterhin für Greifvögel geeignete Jagdhabitats dar, sie bleiben durchweg erhalten. Schließlich sind bei den bisherigen Begehungen im Mai 2021 sowie Ende August 2023 keine konkreten tierökologischen Konflikte festgestellt worden, auch aufgrund der Lage an der mäßig stark frequentierten Böhmerstraße sind hier keine

dauerhaften Vorkommen entsprechender Tiere zu erwarten. Bei den Vegetationsaufnahmen wurde kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt, so dass hier nicht mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen ist.

Dennoch bedarf die Inanspruchnahme des Weidegrünlands auf der Basis des mit der Integrierten Biotopbewertung ermittelten Bedarfs an Kompensation einer möglichst adäquaten Aufwertungsmaßnahme, die den Verlust von Grünlandflächen zumindest qualitativ andernorts wiederherstellt.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich, die diesen Anforderungen genügt.

Kompensationsmaßnahmen –Festlegung und Bilanzierung

Mit dem Vorhaben entsteht auf den Flurstücken 51/3 – 15 eine zusätzliche Neuversiegelung auf bis zu 6683 m² durch Wohngebäude, Nebenanlagen und öffentliche Verkehrswege. Die Herstellung der Hausgärten unter Ausschluss von Schottergärten ist eingriffsneutral, die Begrünung des westlichen Rands des Plangebiets mit einer mehrreihigen Feldgehölzhecke und Anreicherung der Hausgärten mit hochstämmigen Obstbäumen (ein Exemplar je angefangene 400 m² Grundstücksfläche) erzielen auf Teilflächen einen Ausgleich, der jedoch nicht zur vollständigen Kompensation der Eingriffe ausreicht. Daher werden weitere Maßnahmen auf der nördlichen Hälfte des Flurstücks 97/42 (Flur 14, Gemarkung Köttingerhöhe) vorgesehen.

Der südliche Teil dieses Flurstücks besteht aus nicht weiter aufwertbarem Laubmischwald, der nördliche Teil hingegen aus intensiv genutztem Grünland auf anteilig 4800 m² (Fettwiese, Code EA0). Auf dem östlich angrenzenden Flurstück 88/44 befinden sich in einem verbuschten Bereich in Waldrandnähe zahlreiche Bienenstöcke.

Vor diesem Hintergrund wird geplant, auf Flurstück 97/42 auf den aufwertbaren 4800 m² vergleichbare Strukturen zu etablieren. Es werden insgesamt 75 hochstämmige Obstbäume einheimischer Sorten mit Pflanzabständen von 8 m auf der Grünlandfläche angeordnet. Entlang des Waldrands im Süden und dem strauchartigen Bewuchs auf Flurstück 88/44 wird eine doppelreihige Hecke aus heimischen Sträuchern gepflanzt.

Die Obstwiese wird durch extensive Nutzung (zwei Mahden Anfang Juli und Mitte September, Mähgut entfernen, Verzicht auf Düngung) in eine artenreiche Fettwiese umgewandelt. Dies ist in fünf bis spätestens zehn Jahren der Fall, da im Boden des Flurstücks 97/42 mit einem entsprechenden Samenpotential gerechnet werden muss, welches bei der vorgesehenen, extensiven Bewirtschaftung aktiviert wird.

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA1	Artenarme Wiese	8	4800	38.400

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Prognose)

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HK2	Artenreiche Streuobstwiese mit jungem Baumbestand	12	4800	57600
	Zuschläge Extensivierung, Anreicherung Landschaftsbild, Bienenweide	+5	4800	24.000
				81600

Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung mit dem Ziel einer mäßig artenreichen Fettwiese erhält die Fläche einen Zuschlag von 3 Wertpunkten/m² (analog der Bewertung EA1 mit 15 Wertpunkten). Weitere Zuschläge von je einem Wertpunkt/m² ergeben sich aus der bedeutenden Verbesserung der Nahrungsgrundlage der benachbarten Bienenvölker auf Flurstück 88/44 sowie der Aufwertung des Landschaftsbilds durch die harmonische Gestaltung des Übergangs von dem südlich angrenzenden Laubmischwaldbestand zu der offenen Feldflur Richtung Köttingen. Auch die bedeutende Anreicherung des Bereichs mit Bruthabitaten für Heckenbrüter durch die doppelreihige Hecke aus heimischen Sträuchern bewirkt eine Steigerung des ökologischen Werts auf Flurstück 97/42.

Der Biotopwert der Kompensationsfläche nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im prognostizierten ZIEL-Zustand ergibt sich durch Multiplikation der dem jeweiligen Biotoptyp zugeordneten Biotopwertpunkte (Spalte 3) mit der Flächengröße der einzelnen Biotoptypen (Spalte 4) und der anschließenden Summenbildung der Ergebnisse für die einzelnen Biotoptypen (Spalte 5). Der Gesamtbiotopwert der Kompensationsfläche beträgt **81.600 Biotopwertpunkte**.

Aus der Subtraktion des Werts nach (ZIEL-Zustand) und vor (IST-Zustand) der Durchführung der biotopwertbezogenen Kompensationsmaßnahmen (81.600 BW – 38.400 BW) ergibt sich der **Kompensationswert von 43.200 Biotopwertpunkten**.

Damit ist der biotopwertbezogene **Kompensationsbedarf von (-) 43.974 Biotopwertpunkten** zu 98,2 % gedeckt.

4.3 Beschreibung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes sind in mehreren Schritten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Planung eingeflossen.

Bei jeder Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich ist grundsätzlich wegen der festgestellten, erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere eine Vermeidung des gesamten Vorhabens zu diskutieren. Da der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt ist, seine dringende Notwendigkeit städtebaulich begründet ist und kein nach § 30 BNatSchG geschützten Grünlandflächen beansprucht werden, wird eine Vermeidung des Vorhabens im folgenden nicht weiter betrachtet. Weitere, nach nationalem und z. T. nach internationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten sind aufgrund der Vornutzung und straßennahen Lage nicht bzw. nicht in erheblichem Maße betroffen.

Die Herstellung eines 5 m breiten Pflanzstreifens im westlichen Plangebiet sowie die Einschränkung der überbaubaren Flächen schöpfen das Vermeiden von Eingriffen durch Versiegelung bereits weitgehend aus.

Die Minimierung von Eingriffsauswirkungen wird durch die folgenden Maßnahmen erreicht:

1. Schutz des Oberbodens auf den Baugrundstücken, soweit dies mit dem jeweiligen Bauablauf vereinbar ist.
2. Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,4
3. Beschränkung des zulässigen Gebäudes auf eine Höhe von weniger als 11 m über dem ursprünglich vorhandenen Gelände, und Eingrünung mit Laubgehölzen, um die visuellen Belastungen des Landschaftsraums (südwestexponierte Lage auf einem Höhenrücken) nicht weiter zu verstärken

4.4 Berücksichtigung der aktuellen Lärmbelastung

Zusätzliche Belastungen, etwa durch Schallausbreitungen zu der östlich und nördlich angrenzenden Wohnbebauung von Wissen, sind nicht zu erwarten.

4.5 Pflanzlisten auf nicht überbaubaren Flächen des Plangebiets und der Kompensationsfläche

Die folgenden aufgeführten Obstbaumarten sind den Listen des FUL-Programmes entnommen und können sowohl für die Bepflanzung der externen Kompensationsfläche als auch für die innere Durchgrünung der privaten, nicht überbaubaren Flächen verwendet werden.

Apfelsorten:

Boikenapfel
Freudenberger Nützerling
Freudenberger Schloßrenette
Graue Herbstrenette
Rote Sternrenette
Gravensteiner
Großer Rheinischer Bohnapfel
Ontario
James Grieve
Geheimrat Oldenburg
Goldparmäne
Kaiser Wilhelm
Ingrid Marie
Cox Orangenrenette
Jakob Lebel
Prinzenapfel
Berlepsch
Roter Boskoop
Klarapfel
Rheinische Schafsnase
Schöner aus Nordhausen

Birnensorten:

Boscs Flaschenbirne
Köstliche von Charneu
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Madame Verte'
Pastorenbirne
Gute Graue
Wilde Eierbirne

Pflaumen, Zwetschgen, Reneclauden, Mirabellen:

Hauszwetschge, Typ „Zum Felde“
„Zimmers“ Zwetschge
Bühler Frühzwetschge
Große Grüne Reneclaude
Graf Althans Reneclaude
Nancy-Mirabelle

Kirschensorten:

Große schwarze Knorpelkirsche
Büttners Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesen
Prinzessin-Kirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Ludwigs Frühe Herzkirsche

Pflanzung weiterer hochstämmiger Laubbäume (alternativ zu den Obstbäumen auf den nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen, wie beschrieben)

Hochstamm 2xv., 12 – 14 cm Stammdurchmesser, o. B.

Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn*
Acer platanoides „Cleveland“	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche*
Fraxinus excelsior „Geessink“	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche*
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche*
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde

Die speziell genannten Sorten sind besonders für die Verwendung in dem innerörtlichen Straßenraum sowie in Hausgärten geeignet. Bei räumlich beengten Verhältnissen werden die mit (*) gekennzeichneten Arten besonders empfohlen.

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lantana	Wasserschneeball

Die vorstehend genannten Sträucher werden sowohl für die Bepflanzung der Feldhecke entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze als auch auf Flurstück 97/42 für den Übergang von dem hochstämmigen Laubmischwald zu der neu hergestellten Streuobstwiese verwendet. Die Artenauswahl ist besonders für den Zweck einer Bienenweide geeignet. Sie sollen durch einzelne Heister (1 Exemplar je 25 m² Feldhecke) gegliedert werden. Als Heister werden Hainbuche, Feldahorn, Wildapfel, Vogelkirsche und Eberesche vorgesehen.

5. Zusammenfassung

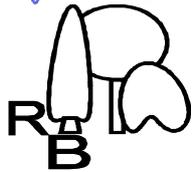
Die Stadt Wissen (Verbandsgemeinde Wissen, Kreis Altenkirchen) beabsichtigt, den Bebauungsplan „Böhmerstraße“ aufzustellen, um für dringend benötigte Wohnbebauung im Stadtgebiet städtebaulich geordnete Verhältnisse geschaffen.

Das Vorhaben wird Eingriffe besonderer Schwere in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere verursachen. Daher sind diese unvermeidbaren Eingriffe nach einer möglichst weitgehenden Minimierung innerhalb der Gemarkung Köttingerhöhe möglichst umfänglich auszugleichen. Dies bedeutet, dass auf Flächen mit bisher minderen ökologischen Werten eine extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese etabliert wird, die zusätzlich als Bienenweide dient und zur Anreicherung des Landschaftsbilds beiträgt. Eine hierfür geeignete Fläche wird etwa 600 m südwestlich des Plangebiets für diesen Zweck vorgesehen.

Unter der vorstehend aufgeführten Bedingung kann das Vorhaben aus umweltrechtlicher Sicht umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Netphen, im März 2024



Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung

Inhalt:

1. Anlass und Zielsetzung	17
2. Landschaftspflegerische Einschätzung	18
3. Untersuchungsmethodik	20
4. Auflistung der planungsrelevanten Arten	23
5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	31
6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	40
7. Zusammenfassung	41

1. Anlass und Zielsetzung

Die Realisierung des Bebauungsplanes „Böhmerstraße“ in der Gemarkung Köttingshöhe, Flur 16, Flurstücke 51/1 und 51/2 umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5212 Wissen. Laut der Web-Auskunft der ARTeFAKT (www.artefakt.rlp.de) sind darin 260 dort vorkommende Arten aufgelistet, und zwar 16 wildlebende Säugetierarten, 113 Vogelarten, 14 Amphibien- und Reptilienarten, 79 Insektenarten, 12 Fisch- und Weichtierarten sowie 26 Pflanzenarten. Darin sind nach EU-Umweltrecht 71 streng geschützte, planungsrelevante Arten enthalten, darunter das gewöhnliche Weißmoos, acht Fisch- und Muschelarten, drei Insektenarten, sieben Reptilien- und Amphibienarten, neun Fledermausarten, die Haselmaus, die Wildkatze, der Luchs sowie 40 Vogelarten.

Sofern die vorgenannten, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5212 (Blatt Wissen) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können.

2. Landschaftspflegerische Einschätzung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Böhmerstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren ist anwendbar, weil das ca. 1,17 ha umfassende Plangebiet unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzt, eine anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland in Wissen besteht und mit der überbaubaren Fläche des Plangebietes deutlich weniger als 20.000 m² dauerhaft versiegelt werden; mit dieser Unterschreitung wird auch keine Einzelfallprüfung nach UVPG erforderlich. Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer raumsparenden Erschließung an die nordöstlich angrenzende „Böhmerstraße“, die über die überörtliche Straße L 289 (Hachenburger Straße) in Richtung Wissen Stadtmitte zur B 62 bzw. Richtung Mörsbach sowie von dort über die L 265 Richtung Gebhardshain und Altenkirchen angebunden ist, werden von den 11106 m² umfassenden Wohnbauflächen des Plangebiets lediglich bis zu 4442 m² durch Wohngebäude auf privaten Bauplätzen versiegelt, so dass der o. a. Grenzwert bei weitem unterschritten wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vorwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen (Weideland) mit einer mäßig artenreichen Gras-Kraut-Schicht sowie bereits vorhandene Verkehrsflächen der „Böhmerstraße“. Die Untersuchung der Vegetation des Grünlands am 29.05.2021 hat ergeben, dass es sich nicht um Glatthaferwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) handelt, die aufgrund ihrer naturschutzwürdigen Ausprägung einer adäquaten Kompensation bedürfen. Am nördlichen Rand des Plangebiets steht an der Straße „Im alten Garten“ eine hochstämmige Stieleiche.

Im Nachgang der Begehung Ende Mai 2021 wurde auch die Fledermausfauna erfasst. Bei der Bestandsaufnahme der Vegetation wurde insbesondere ein

etwaiges Vorkommen des Großen Wiesenknopfs geprüft. Da diese Pflanze fehlte, ist das Vorkommen Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auszuschließen. Die Begehung des Plangebiets Ende Mai 2021 zeigte auf den Grünlandflächen eine mäßige Artenvielfalt an Gräsern und Kräutern, wie sie bei einer regelmäßigen Weidenutzung ohne intensiven Einsatz von mineralischem oder organischem Dünger zu erwarten ist.

Westlich und südlich grenzt weiteres Grünland an das Plangebiet, während sich östlich und nördlich Wohnbebauung anschließt. Die Böhmerstraße verläuft hier auf einem Höhenrücken. Nach Südwesten hin ist das Gelände außerhalb des Plangebiets zunehmend steil zu dem Köttingsbach geneigt, der dort befindliche Fichtenbestand wurde im Sommer 2021 aufgrund starken Borkenkäferbefalls geräumt. Südlich schließt sich ein gut ausgeprägter Streuobstbestand mit zahlreichen älteren, hochstämmigen Apfelbäumen und Zwetschgen an.

Hinweise auf Wiesen- und Heckenbrüter sowie diese Tiere selbst wurden nicht vorgefunden, da die Weidenutzung sowie die Lage nahe an der bereits vorhandenen Wohnbebauung der Böhmerstraße wiederholt Störungen während der Brutzeit von Bodenbrütern verursacht.

Erholungssuchende werden nach erfolgter Bebauung des Plangebiets weiterhin über die Böhmerstraße in die südlich gelegene offene Landschaft mit einzelnen Waldflächen (Köttinger Höhe) gelangen. Der attraktive Weg in Verlängerung der Straße „Im alten Garten“ in das Tal des Köttingsbachs bleibt ebenfalls erhalten. Die Sichtbeziehungen von der Böhmerstraße in westlicher und südwestlicher Richtung über das Köttingsbachtal hinweg werden nach erfolgter Bebauung nur teilweise möglich sein. Dennoch löst die geplante Bebauung keine nachteiligen Entwicklungen für das Landschaftsschutzgebiet „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ aus, da dieses in entgegengesetzter Blickrichtung in 200 m Entfernung von der Böhmerstraße gelegen ist.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13a BauGB ist für die Inanspruchnahme unmittelbar an bestehende Bebauung angrenzender Flächen keine Bilanzierung bzw. keine ökologische Kompensation erforderlich. Die Bebauung stellt nach Art

und Umfang eine behutsame Arrondierung der südlichen Ortslage von Wissen dar. Mit der geplanten Durchgrünung der Baugrundstücke (pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder Laubbaum 2. Ordnung) sowie eines zur freien Landschaft im Südwesten angeordneten Pflanzstreifens mit 5 m Breite erfolgt auch aus landschaftspflegerischer Sicht eine Gliederung der Ortslage in einem bisher mäßig strukturierten Freiraum.

3. Untersuchungsmethodik

Laut Auswertung über das Portal ARTeFAKT.rlp.de werden auf dem MTB 5212 aktuell 260 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Darin enthalten sind sowohl die nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten als auch die nach europäischem Recht (i.d.R. auf der Grundlage der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97) streng geschützten Arten. Aufgrund dieses enormen Umfangs ist klar ersichtlich, dass eine lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der auch bei vereinfachten Verfahren der Bauleitplanung zu beachtenden Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Rheinland-Pfalz werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die landesweit zu berücksichtigenden, planungsrelevanten Arten umfassen mehr als 250 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen

werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um sie zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen fließen als entsprechende Auflagen in die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens mit ein.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen. Bei der Begehung im Mai 2021 wurden daher sowohl die Fledermausfauna und des weiteren – soweit aufgrund revieranzeigender Rufe und Sichtkontrollen erkennbar – die hier lebende Avifauna erfasst.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen bzw. die aktuelle Nutzung der betroffenen Flächen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Reptilien und Amphibien verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. artenreiche Feuchtwiesen und –brachen, Gewässerabschnitte, Uferbereiche oder auch vegetationsarme, gut besonnte Flächen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von

Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Um die im Plangebiet befindlichen Strukturen möglichst umfänglich in relevanten Jahreszeiten zu erfassen und dabei ins Auge fallende Tier- und Pflanzenarten zu identifizieren, ist die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Bereich des Bebauungsplanes „Böhmerstraße“ während zweier Begehungen des Geländes Ende Mai 2021 (tagsüber sowie nach Einbruch der Dunkelheit) zur Erfassung der Vegetationsentwicklung und Fledermausaufnahme erstreckt. Dieser Untersuchungszeitpunkt wurde gewählt, um aus den vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen bzw. diese Arten zu sichten oder revieranzeigende Rufe zu identifizieren. Bei der abendlichen Begehung Ende Mai 2021 wurde mit dem EchoMeterTouch2 (Wildlife Acoustics) lediglich im nördlichen Teil des Plangebiets ein Rufsignal einer einzelnen Zwergfledermaus dokumentiert. Bei der anschließenden Nachsuche im zentralen und nördlichen Plangebiet sowie entlang des Streuobstbestandes südlich des Plangebiets wurden über den dortigen Freiflächen keine Rufsignale von Fledermäusen geortet. Weitere Fledermausarten wurden nicht festgestellt.

Anhand von Sichtungen und Identifizierung von rufenden Tieren wurden die folgenden Vögel im Plangebiet bzw. bevorzugt in den Gehölzbeständen an dessen Randbereichen festgestellt: Amsel, Elster, Kohlmeise, Blaumeise, Bachstelze, Zilpzalp, Buchfink, Hausrotschwanz und Rotkehlchen. Bodenbrütende Arten konnten nicht festgestellt werden. Es wurden keine Specharten und keine Taggreifvögel gesichtet bzw. gehört.

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten im Sinne des EU-Rechts kommen auf der untersuchten Fläche nicht vor. Auch Arten der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz wurden nicht festgestellt. Das Grünland im Plangebiet ist relativ artenarm mit wenig Glatthafer in einem schmalen Streifen entlang der Böhmerstraße. In der Fläche herrschen Knäuelgras, Wiesenschwingel, Wiesenrispengras, Kammgras und Deutsches Weidelgras vor, die Krautschicht besteht aus viel Scharfem Hahnenfuß, Kriechendem Hahnenfuß, Sauerampfer, Spitzwegerich, Breitwegerich und verschiedenen Kleearten. Örtlich sind Herde von Wiesenkerbel entwickelt, an den Rändern der Grundstücke sind Eutrophiezeiger wie Brennnessel, Taubnessel und Stumpfbältriger Ampfer verbreitet vorhanden. Die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 15 (1) Nr. 3 LPflG RhPf Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden und dem Artenspektrum des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Arrhenatherion) sind aufgrund dieser Artenzusammensetzung im Plangebiet nicht erfüllt. Erst auf den stärker geneigten Flächen westlich des Plangebiets treten zunehmend Charakterarten wie Margerite, Zaunwicke und Wiesenlabkraut auf.

Das Plangebiet wird intensiv als Pferdeweide genutzt, die erste Beweidung im Jahr 2021 war allerdings noch nicht erfolgt, daher war das Artenspektrum gut zu erkennen.

Östlich und nördlich grenzen Wohngebäude der Böhmerstraße auf unterschiedlich großen Gartengrundstücken an das Plangebiet an. Entlang der westlichen Grenze des Plangebiets erstreckt sich weiteres, intensiv genutztes Grünland, südlich ein älterer Streuobstbestand.

Aufgrund dieser Beschaffenheit und Lage ist das Plangebiet unterschiedlichen Störungen ausgesetzt. Zum einen gehen diese von der östlich und nördlich angrenzenden Wohnbebauung und dem Verkehr auf der Böhmerstraße aus, zum anderen von der Beweidung der Flurstücke 51/1 und 52/2 und den westlich angrenzenden Flurstücken. Aufgrund dieser wiederholten Störungen sind im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld allenfalls einige an solche Störungen angepasste Ubiquisten wie Amseln, Meisen, Hausrotschwänze, Rotkehlchen usw.

festgestellt worden. Da hier keine Bodenbrüter vorgefunden wurden, ist das eigentliche Plangebiet für die hier lebenden Vögel eher von geringer Bedeutung.

Abgesehen von der Erfassung der Fledermausfauna im Mai 2021 und den während der Bestandsaufnahme der Vegetation festgestellten Vögel sind weitere detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum bislang nicht erfolgt. In dem beschriebenen Gebiet ist ein faunistisches Artenspektrum zu erwarten, wie es in vergleichbaren ortsnahen Freiflächen auf der Grenze zwischen dem Nisterbergland im Süden und dem Mittelsiegtal im Norden auf einer Kammlage zwischen den tief eingeschnittenen, kleinen, zur Sieg führenden Bachläufen verbreitet vorkommt. Hier sind vorzugsweise verbreitete Arten wie Amsel, Elster, Kohlmeise, Blaumeise, Bachstelze, Zilpzalp, Buchfink, Hausrotschwanz und Rotkehlchen zu erwarten bzw. wurden wiederholt bei den Begehungen gesichtet und gehört. Das Plangebiet umfasst jedoch allenfalls Teile von Nahrungshabitaten dieser und weiterer heimischer Vogelarten, die geplante Bebauung wird keine schwerwiegenden, bestandsbedrohenden Lebensraumverluste verursachen.

In der aufgelockerten Bebauung am südlichen Ortsrand von Wissen mit örtlich vorhandenen Streuobstbeständen ist ein Artenspektrum aus gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermausarten zu erwarten. Es wurde jedoch lediglich mit einem einzelnen Rufsignal die gebäudeaffine Zwergfledermaus am nördlichen Rand des Plangebiets vorgefunden. Trotz weiterer Nachsuche, insbesondere zwischen den südlich vorhandenen Obstbaumbeständen, konnte keine weitere Fledermaus nachgewiesen werden. Im übrigen sind, wie bereits erwähnt, häufige Vogelarten der Gärten, Feldgehölze und Waldränder erwarten. Wiesenbrüter könnten hier zwar grundsätzlich vorkommen, sind aber aufgrund der Nutzung des Geländes und den von der nahen Ortslage ausgehenden Störungen eher nicht zu erwarten. Die Grünlandflächen liegen mehr oder minder nahe an bebauten Grundstücken (insbesondere Böhmerstraße Nr. 66a, 66,79, 81, 99, 101, 103 und 105 sowie Im alten Garten 7 und Auf dem Brüchelchen 6), so dass die von Wiesenbrütern favorisierten Abstände von Gehölzen und Bebauung (z. B. Feldlerchen 60 -120 m) auf dem gesamten Grünlandkomplex deutlich unterschritten werden und daher von bodenbrütenden Vögeln gemieden werden. Auch ist in Siedlungsnähe von frei laufenden Hauskatzen auszugehen, die einen Bruterfolg von Bodenbrütern in Frage

stellen. In der nördlich und östlich angrenzenden Bebauung wurden keine Hinweise auf Schwalbenarten oder Mauersegler festgestellt. Auch Niststätten von Tag- und Nachtgreifvögeln sind nicht erkennbar. Reptilien und Amphibien finden im eigentlichen Plangebiet aufgrund der gewässerfernen Lage und mangels halboffenen und offenen, gut besonnten Flächen keine geeigneten Lebensräume vor.

Daher ist aktuell nicht mit dauerhaften Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum zu rechnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise Vorkommen solcher Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblattes 5212/Wissen (Quelle: ARTeFAKT.rlp.de) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der eingeschränkten Datenbasis lediglich auf potenziell mögliche Vorkommen, die in den vorgefundenen Strukturen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 80 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise in dem Plangebiet haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können zwar häufig aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen, dennoch werden die bei den Begehungen erhobenen Daten über hier vorkommende Fledermäuse und Vögel in die artenschutzrechtliche Betrachtung mit einbezogen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut folgender Aufstellung voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5212

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Accipiter gentilis	Habicht				§§§
Accipiter nisus	Sperber				§§§
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer	0	2/V	Art.4(2): Rast	§§
Aegolius funereus	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		§
Ardea alba	Silberreiher			Anh I	§§§
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Asio otus	Waldohreule				§§§
Astacus astacus	Edelkrebs	1	1	V	§§

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Barbus barbus	Barbe	2		V	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
Crex crex	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V/3 w		§
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Dryobates minor	Kleinspecht		V		§
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Gavia stellata	Sterntaucher		2 w	Anh.I: VSG	§

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	§§
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	(1)	1	II, V	§§
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
Passer montanus	Feldsperling	3	V		§
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2		§
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Picus viridis	Grünspecht			Anh.I: VSG	§§
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	V	IV	§§
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfroschkomplex			V	§
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§
Salmo salar	Lachs	1	1	II, V	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Art.4(2): VSG	§
Thymallus thymallus	Äsche	1	2	V	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	(1)	1	II, IV	

RL-RP: Einstufung der Arten in der Roten Liste Rheinland-Pfalz

RL-D: Einstufung der Arten in der Roten Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

D Daten unzureichend

FFH bzw. VSR: Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Schutz: Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14: besonders geschützt (§), streng geschützt (§§) bzw. streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 (§§§)

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Das zu bewertende Plangebiet grenzt im Osten und Norden an bestehende Bebauung an und weist aufgrund der orts- und straßennahen Weideflächen keine weiteren, insbesondere für Singvögel und weitere Artengruppen gut geeigneten Lebensräume auf. Nach Westen und Süden hin erstrecken sich Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsweise und –intensität bzw. ein Streuobstbestand. Die Vernetzungen der Fläche mit höherwertigen Habitatstrukturen sind aufgrund der randlichen Lage der hier locker bebauten, südlichen Ortslage von Wissen nur schwach ausgeprägt.

Allgemein sind die Lebensbedingungen für zahlreiche störungsempfindliche Tierarten aus verschiedenen, bereits aufgeführten Gründen generell als ungünstig zu beurteilen. Das nächstgelegene, bedeutsame Schutzgebiet (NSG) liegt rund 5 km nordöstlich des Plangebiets (NSG 7100-169 „Moorwiese bei Vosswinkel“). Nach EU-Recht festgesetzte Schutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Umgebung rings um das Stadtgebiet von Wissen. So liegt das Vogelschutzgebiet Westerwald/DE-5312-401 etwa 600 m östlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“ befindet sich etwa 800 m nordöstlich des Plangebiets. Nach § 30 BNatSchG und § 15 LPfIGRhPf gesetzlich geschützte Biotop, liegen 150 m westlich des Plangebiets (BT-5212-0670-2009, FM4/Quellbäche bei Wissen, hier der Oberlauf des Köttingsbachs). Diese Strukturen werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Kartenwerk des LANIS werden die gemäß § 15 LPfIGRhPf gesetzlich geschützten Grünlandbiotop, insbesondere Glatthaferwiesen, nicht gesondert ausgewiesen. Daher wurde die Grünlandvegetation bei der Begehung Ende Mai 2021 daraufhin geprüft, ob die Merkmale des Lebensraumtyps 6510 „Glatthaferwiese“ gegeben sind. Aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums, welches weniger als vier der für die Einstufung relevanten Arten enthielt, sind im Plangebiet keine Glatthaferwiesen vorhanden.

Um die Ansprüche der hier vorkommenden Heckenbrüter zu berücksichtigen, wird vorgesehen, pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens einen hochstämmigen Obstbaum regionaltypischer Sorten (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, usw.) oder alternativ einen hochstämmigen Laubbaum II. Ordnung heimischer Arten zu pflanzen. In diesen neuen Strukturen werden zumindest diejenigen Arten, die bereits heute an den Lebensraum am südlichen Stadtrand von Wissen angepasst sind,

weiterhin geeignete Habitate vorfinden und ihre Populationen stabilisieren oder vergrößern.

Die folgenden 55 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5212 sind im untersuchten und von Veränderungen betroffenen Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind. Dabei handelt es sich vor allem um gewässer- und waldbezogene Vogelarten, Säugetiere einschließlich waldbewohnender Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Fische.

<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs
<i>Barbus barbus</i>	Barbe
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Charadrius dubius</i>	Flußregenpfeifer
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter

<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rana kl. esculenta</i>	Grümfroschkomplex
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch
<i>Salmo salar</i>	Lachs
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Tachybaptis ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flußmuschel

Für die folgenden 25 Arten sind zumindest Teile des untersuchten Geländes zeitweise als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat geeignet. Da Feldhecken oder ähnliche Gehölzbestände fehlen und das Grünland wiederholt Störungen ausgesetzt ist, gibt es

dort keine potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungshabitate z. B. für Bodenbrüter oder sonstige grünlandaffine Arten.

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule

Bei diesen Arten handelt es sich um die im Messtischblatt 5212 aufgelistete Zwergfledermaus sowie um die meisten Tag- und Nachtgreifvögel und einige Singvögel. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet. Diese Beschreibung erfolgt teils nach Artengruppen zusammengefasst. Sofern potenzielle

Bruthabitate und sonstige essentielle Lebensräume betroffen sein können, erfolgt eine „Art-für-Art“-Betrachtung.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Sofern diese Auswirkungen schwerwiegend sind, müssen sie durch geeignete Festlegungen entweder vermieden oder auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht. Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Bei den vorstehend genannten Fledermausarten handelt es sich um gebäudebewohnende Arten, die häufig über Freiflächen, gerne auch entlang von linienförmigen Strukturen wie Waldrändern, Hecken und wegebegleitenden Gehölzstreifen nach Beute suchen. Während der abendlichen Begehung Ende Mai 2021 wurde lediglich am nördlichen Rand des Plangebiets ein Rufsignal einer Zwergfledermaus festgestellt. Mit der vorgesehenen Bebauung werden Fledermäuse keine essentiellen Jagdhabitate verlieren. Die Jagdhabitate auf den benachbarten, bereits bebauten Grundstücken sowie entlang der Böhmerstraße bleiben vollständig erhalten. Nach erfolgter Bebauung werden die neuen, gebietsintern durchgrünten Gartenflächen als zusätzliche Jagdhabitate zur Verfügung stehen. Es werden keine Strukturen betroffen, die als Wochenstuben, Schlaf- und Ruhebereiche oder Überwinterungsquartiere dienen. Damit werden für die hier nachgewiesene Zwergfledermaus **keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen** entstehen.

Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Buteo buteo	Mäusebussard
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pernis aviporus	Wespenbussard

Während der Begehung im Mai 2021 wurden keine Taggreifvögel beobachtet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie hier grundsätzlich nicht vorkommen. Die in westlicher und südlicher Richtung angrenzenden, weiten Feldfluren im dort gelegenen Nisterbergland bleiben jedoch so umfänglich erhalten, dass beutesuchende Taggreifvögel hier weiterhin auf Nahrungssuche gehen werden. Die Bruthabitate dieser Tiere liegen mit Ausnahme des Turmfalken, der auf hohen Gebäuden nistet, auf hohen Bäumen, oft in ruhigen Waldflächen. Brutstandorte des Turmfalken sind im Plangebiet ebenso wenig vorhanden wie solche der anderen Arten, allenfalls in Gehölzbeständen auf den umgebenden Höhenlagen, die in mehr als 800 m Entfernung vom Plangebiet gelegen sind. Das Plangebiet wird höchstens zeitweilig als Jagdrevier von Greifvögeln aufgesucht, doch sind die sehr ausgedehnten Freiflächen der näheren und weiteren Umgebung hierfür mindestens ebenso gut geeignet. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 1,2 ha Freifläche, die im Osten und Norden an Bebauung grenzt, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von hier ggf. vorhandenen Brutpaaren von Taggreifvögeln führen und diese Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört werden.

Aegolius funereus	Raufußkauz
Asio otus	Waldohreule
Bubo bubo	Uhu
Strix aluco	Waldkauz
Tyto alba	Schleiereule

Bruthabitate der fünf genannten Nachtgreifvögel sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. nicht vorhanden, da hier keine geeigneten Höhlen in älteren Gehölzen vorhanden sind. Die Bäume im südlich des Plangebiets gelegenen Streuobstbestand sind zwar bereits älter als 30 Jahre, jedoch noch durchweg vital und weisen kein Totholz mit Höhlungen auf, die ggf. als Niststätte für kleinere Nachtgreifvögel dienen können. Allenfalls Waldkauz und Schleiereule nisten auch auf Dachböden, Kirchtürmen oder Viehställen,

solche Nisthabitate sind weder im engeren Plangebiet noch in der direkten Umgebung vorhanden. Als Jagdhabitat der genannten Eulenarten ist das Plangebiet teilweise durchaus geeignet, es verbleiben jedoch in der näheren und weiteren Umgebung weiterhin hinreichende Jagdmöglichkeiten für diese Tiere. Daher sind mit der Umsetzung der Planung **keine erheblichen Auswirkungen** auf diese Artengruppe zu erwarten.

Jynx torquilla

Wendehals

Der Wendehals ist ein Zugvogel, der ähnlich wie die Spechte in Baumhöhlen lebt. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrung dienen dem Wendehals verschiedene Ameisenarten. Auf den Grünlandflächen sind vereinzelt Ameisenvorkommen vorhanden, allerdings wurde die Vogelart selbst nicht gesichtet. Da die Gehölze, insbesondere der Streuobstbestand, und ausgedehnte Grünlandflächen außerhalb des Plangebiets erhalten bleiben und im näheren und weiteren Umfeld daher hinreichend Nahrungsquellen für den Wendehals auf geeigneten Flächen vorhanden sind, würde diese Art, sollte sie den untersuchten Bereich doch besiedeln, durch das Vorhaben **nicht** erheblich beeinträchtigt.

Delichon urbicum

Mehlschwalbe

Hirundo rustica

Rauchschwalbe

Mehl- und Rauchschwalbe nisten als Kulturfolger in bzw. an Gebäuden. Im engeren Plangebiet sind mangels Gebäuden keine geeigneten Niststandorte vorhanden, auch in der nördlich und östlich angrenzenden Bebauung sind keine nistenden Schwalben erkennbar. In dem Plangebiet sowie über den angrenzenden Flächen der Bebauung am südlichen Stadtrand von Wissen wurden während der Begehung im Mai 2021 weder Mehlschwalben noch Rauchschwalben und auch keine Mauersegler festgestellt. Auch nach der behutsamen Verdichtung der Bebauung entlang der Böhmerstraße werden die Schwalbenarten in der Umgebung von Wissen weiterhin auf Nahrungssuche gehen können. Daher wird die geplante Bebauung im Plangebiet **keine erheblichen Auswirkungen** auf die untersuchten Schwalbenarten haben.

Alauda arvensis	Feldlerche
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Locustella naevia	Feldschwirl

Die vier vorstehend aufgeführten Vogelarten brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen bzw. auf extensiv genutztem Grünland. Zwar repräsentiert das gesamte Plangebiet aufgrund der Grünlandnutzung durchaus potenzielle Bruthabitate von Bodenbrütern. Aufgrund der intensiven Nutzung durch Beweidung, insbesondere aber der Lage nahe an Bebauung und angrenzenden Gärten ist der untersuchte Bereich für diese Arten nur bedingt geeignet. So konnten bei der Begehung keine Neststandorte von Bodenbrütern festgestellt werden, auch diese Tiere selbst fehlten. Aufgrund der häufigeren Störungen, die von den angrenzenden, bebauten Grundstücken, hauptsächlich aber von der jährlichen Beweidung in diesem Teil des Plangebiets ausgehen, wird der Bereich offensichtlich von Bodenbrütern gemieden. Reine Wiesenbrüter wie die Feldlerche meiden darüber hinaus Grünlandflächen, die sich näher als ca. 60 m an Gehölzen bzw. Gebäuden befinden – diese Distanz wird aber im gesamten Plangebiet und auch auf den westlich angrenzenden Grünlandflächen unterschritten. Daher ist davon auszugehen, dass diese Tiere **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Cuculus canorus	Kuckuck
-----------------	---------

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Da es sich aber durchweg um Heckenbrüter handelt und sich in den Baufeldern des Plangebiets keine Gehölze befinden, werden weder die Gelege der genannten Arten noch ggf. darin parasitierende Kuckucke von der Maßnahme betroffen. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Das Umfeld des untersuchten Gebiets enthält vereinzelt Strukturen, die grundsätzlich für Feldsperlinge geeignet sind. Auch in der nicht bebauten Umgebung sind die beschriebenen Bruthabitate z. B. in älteren Obstbäumen außerhalb des Plangebiets örtlich vorhanden. Dennoch wurden bei den Begehungen des Geländes und der angrenzenden Grundstücke keine Feldsperlinge gesichtet. Doch auch im Falle ihres Vorkommens werden mit der zusätzlichen Bebauung des Plangebiets keine für den Feldsperling geeignete Strukturen in einem Umfang entfallen, dass diese Tiere hiervon erheblich gestört würden. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf Feldsperlinge haben.

Phoenicurus phoenicurus

Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Erst auf den mit älteren Obstbäumen bestandenen Flurstücken 24, 42 und 43 unmittelbar südlich außerhalb des Plangebiets befinden sich geeignete Bruthabitate, dort wurden jedoch keine Gartenrotschwänze gesichtet. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Streptopelia turtur

Turteltaube

Turteltauben bevorzugen als Lebensräume offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im engeren Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, eher werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 Meter Höhe angelegt. Einige Teilflächen im Umfeld

des Plangebiets, besonders auf dem südlich angrenzenden Gelände, sind als Habitate für Turteltauben durchaus geeignet, konkrete Vorkommen sind hier jedoch nicht bekannt. Daher wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf Turteltauben haben.

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben, die nach Art, Umfang und Dauer vernachlässigt werden können. Auswirkungen auf z. B. das Brutverhalten der Vögel können im wesentlichen durch eine Bauzeit außerhalb der Brutzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im Umfeld des Bebauungsplans „Böhmerstraße“ vorhandenen Tierwelt wird empfohlen, während der Brutzeiten möglichst keine Baumaßnahmen (außer ggf. Einsaatarbeiten oder ähnliches) zu beginnen. Sind keine brütenden Vögel im Baufeld erkennbar, kann jedoch problemlos zu jeder Jahreszeit gebaut werden.

Nester von Boden- oder Heckenbrütern sind während aller erfolgten Begehungen nicht erkennbar gewesen. Denjenigen Tieren, die gelegentlich in den Grünlandflächen des Plangebiets nach Nahrung suchen, werden durch Baumaßnahmen diese Lebensräume zwar entzogen. Mit der Herstellung der Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 werden jedoch umfangreiche, nicht überbaubare Gartenflächen entstehen, in welchen diese meist an menschliche Nähe angepassten Arten rasch neue Lebensräume finden werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, welche das untersuchte Gebiet ganz oder teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat oder sonstigen Teillebensraum nutzen. Es werden jedoch vergleichbare Strukturen auf unmittelbar angrenzenden Flächen mit entsprechenden Funktionen erhalten bleiben. In der näheren und weiteren Umgebung sind überdies sehr viele – teilweise auch besser geeignete Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten (z. B. Taggreifvögel) vorhanden, daher können die geringfügigen Beeinträchtigungen zugelassen werden. Daher sind keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen CEF-Maßnahme umzusetzen wären.

7. Zusammenfassung

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Böhmerstraße“ wird auf rund 1,17 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird darüber hinaus empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (in dieser Höhenlage Anfang April bis Mitte Juli) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine boden- oder heckenbrütenden Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 80 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5212 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Maximal 25 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im April 2023:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Wissen

Rathausstraße 75
57537 Wissen

Bebauungsplan „Böhmerstraße“ Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Landschaftspflegerische Einschätzung und
artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtslageplan

April 2023

Maßstab 1 : 10.000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Anhang 2: Auswertung der Arten in Messtischblatt 5212 (aus ARTeFAKT)

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
<i>Acanthis flammea</i>	Birkenzeisig				§
<i>Accentor modularis</i>	Heckenbraunelle				§
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
<i>Aconitum napellus ssp neomontanum</i>	Blauer Eisenhut	3			§
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>	Scheckhorn-Widderbock				§
<i>Agrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
<i>Anarea carcharias</i>	Großer Pappelbock				§
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
<i>Anguilla anguilla</i>	Flussaal	4	3		§
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
<i>Anoplodera rufipes</i>	Rotbeiniger Halsbock	S	3		§
<i>Anoplodera sexguttata</i>	Sechttropfiger Halsbock	S	3		§
<i>Anser anser</i>	Graugans				§
<i>Anthaxia nitidula</i>	Glänzender Blütenprachtkäfer				§
<i>Anthaxia salicis</i>	Weiden-Prachtkäfer		3		§
<i>Anthericum liliago</i>	Traubige Graslilie		V		§
<i>Anthericum ramosum</i>	Ästige Graslilie		V		§
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Argynnis selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§
<i>Aromia moschata</i>	Moschusbock	3	V		§
<i>Asemum striatum</i>	Düsterbock				§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	1	1	V	§§
<i>Barbitistes serricauda</i>	Laubholz-Säbelschrecke	3			
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	2		V	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				(§)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
<i>Callidium violaceum</i>	Blauvioletter Scheibenbock				§
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§
<i>Carabus granulatus</i>	Körniger Laufkäfer				§
<i>Carabus violaceus</i>	Goldleiste				§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§
<i>Cephalanthera damasonianum</i>	Bleiches Waldvöglein				§
<i>Cephalanthera longifolia</i>	Langblättriges Waldvöglein		V		§
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink				§
<i>Chondrostoma nasus</i>	Nase	2	V		§
<i>Chrysophanus dorilis</i>	Brauner Feuerfalter		V		§
<i>Chrysophanus hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
<i>Chrysophanus phleas</i>	Kleiner Feuerfalter				§
<i>Chrysophanus tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Chrysophanus virgaurea</i>	Dukaten-Feuerfalter	2			§
<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer				§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
<i>Clytus arietis</i>	Echter Widderbock				§
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Compsidia populnea</i>	Kleiner Pappelbock				§
<i>Cordulegaster bidentata</i>	Gestreifte Quelljungfer	2	2		§
<i>Cordulegaster boltoni</i>	Zweigestreifte Quelljungfer	3	3		§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Corymbia rubra</i>	Rothalsbock				§
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
<i>Dactylorhiza maculata</i> agg.	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza maculata</i> s.str.	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza majalis</i> s.str.	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Dianthus gratianopolitanus</i>	Pfingst-Nelke	3	3		§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Emberiza citrinella	Goldammer				§
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				§
Enallagma cyathigerum	Gemeine Becherjungfer				§
Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Ständelwurz				§
Erebia media	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
Eupogonocherus hispidus	Dorniger Wimperbock				§
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§
Fringilla coelebs	Buchfink				§
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§
Gavia stellata	Sterntaucher		2 w	Anh.I: VSG	§
Gobio gobio	Gründling	3			
Grammotera ruficornis	Mattschwarzer Blütenbock				§
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				§
Ischnura elegans	Große Pechlibelle				§
Judolia cerambyciformis	Gefleckter Blütenbock				§
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Lamia textor	Schwarzer Weberbock	1	2		§
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Leiopus nebulosus	Braungrauer Splintbock				§
Leptura aethiops	Mohren-Schmalbock	S			§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Leptura livida	Kleiner Halsbock				§
Leptura maculata	Gefleckter Schmalbock				§
Leptura maculicornis	Fleckenhörniger Halsbock	S			§
Leptura quadrifasciata	Vierbindiger Schmalbock				§
Leptura rubra	Rothalsbock				§
Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer				§
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§
Libellula depressa	Plattbauch				§
Libellula quadrimaculata	Vierfleck	4			§
Limenitis camilla	Kleiner Eisvogel	3	V		§
Listera ovata	Großes Zweiblatt				§
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
Lunaria rediviva	Ausdauerndes Silberblatt				§
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	§§
Lycaena icarus	Hauhechel-Bläuling				§
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§
Matteuccia struthiopteris	Straußenfarn	3	3		§
Menyanthes trifoliata	Fieberklee	3	3		§
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Molorchus minor	Dunkelschenkliger Kurzdeckenbock				§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§
Muscicapa hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	V			§
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
<i>Oberea oculata</i>	Weiden-Linienbock				§
<i>Obrium brunneum</i>	Gemeiner Reisigbock				§
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	3	V		§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
<i>Phymatodes alni</i>	Kleiner Schönbock				§
<i>Phymatodes testaceus</i>	Veränderlicher Scheibenbock				§
<i>Pica pica</i>	Elster				§
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
<i>Plagionotus arcuatus</i>	Eichenwiderbock				§
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	V	IV	§§
<i>Poleimoniū caeruleum</i>	Blaue Himmelsleiter	3	3		§
<i>Polystichum aculeatum</i>	Dorniger Schildfarn				§
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
<i>Prionus coriarius</i>	Sägebock				§
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>	Rothaarbock				§
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
<i>Rhagium bifasciatum</i>	Gelbbindiger Zangenbock				§
<i>Rhagium inquisitor</i>	Schrotbock				§
<i>Rhagium mordax</i>	Schwarzfleckiger Zangenbock				§
<i>Rhagium sycophanta</i>	Großer Laubholz-Zangenbock		3		§
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
<i>Salmo salar</i>	Lachs	1	1	II, V	
<i>Saperda scalaris</i>	Leiterbock				§
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen				§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§
<i>Sorex minutus</i>	Zwergspitzmaus				§
<i>Spondylis buprestoides</i>	Waldbock				§
<i>Stenocorus meridianus</i>	Variabler Stubbenbock				§
<i>Stenopterus rufus</i>	Braunrötlicher Spitzdeckenbock				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Stenostola dubia	Metallfarbener Lindenbock				§
Stenurella bifasciata	Zweibindiger Schmalbock				§
Stenurella melanura	Kleiner Schmalbock				§
Stenurella nigra	Schwarzer Schmalbock				§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Sturnus vulgaris	Star	V			§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
Sympetrum danae	Schwarze Heidelibelle	4			§
Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle				§
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Talpa europaea	Maulwurf				§
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Tetrops praeustus	Gelber Pflaumenbock				§
Thymallus thymallus	Äsche	1	2	V	
Triturus alpestris	Bergmolch				§
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Triturus vulgaris	Teichmolch				§
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Trollius europaeus	Europäische Trollblume	2	3		§
Turdus merula	Amsel				§
Turdus philomelos	Singdrossel				§
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	(1)	1	II, IV	
Zootoca vivipara	Waldeidechse				§

Erläuterung zu vorstehender Tabelle

	Säugetiere
	Vögel
	Kriechtiere und Lurche
	Insekten
	Fische und Weichtiere
	Pflanzen

RL-RP: Einstufung der Arten in der Roten Liste Rheinland-Pfalz

RL-D: Einstufung der Arten in der Roten Liste Deutschland

FFH bzw. VSR: Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Schutz: Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14: besonders geschützt (§), streng geschützt (§§) bzw. streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 (§§§)